

«BOCK»-RATGEBER: MEIN WILLE GESCHEHE



Beat
Zoller

Heresta GmbH, Erbschaftsberatung
und Nachlassregelung, Schaffhausen

Ehegattenbegünstigung suboptimal

Die kinderlosen Ehegatten S. haben – scheinbar – vorgesorgt. Da ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen verbraucht ist, sie nichts geerbt oder geschenkt erhalten haben und auch sonst keine Eigengüter (sondern «nur» Lohnersparnisse) vorhanden sind, wiesen sie in einem Ehevertrag zwecks Meistbegünstigung die eheliche Errungenschaft dem Überlebenden zu. Zudem hat Herr S. einen auch von seiner Ehefrau unterzeichneten Text verfasst, wonach das Ehepaar alle ihre Verwandten zugunsten des überlebenden Ehegatten vom Erbrecht ausschliesst. Umso überraschter ist der Witwer, als nach dem Tod von Frau S. deren Neffe (als ihr nächster Verwandter) das amtliche Nachlassinventar und Einsicht in das eheliche Vermögen verlangt.

Gut bedacht werden sollten reine Eheverträge. Ohne Nachkommen und Eigengüter lassen es die Ehegatten oft bei einem Ehevertrag mit Vorschlagszuweisung bewenden oder sie wechseln von der Errungenschaftsbeteiligung zur Gütergemeinschaft und weisen sich gegenseitig auf den Todesfall hin das Gesamtgut zu, um den Pflichtteilsanspruch der Eltern auszuschliessen. Dies verhindert jedoch nicht, dass im späteren Nachlass auch die gesetzlichen Erben aus dem elterlichen Stamm mitzuwirken haben. Diese können die Nachlasserledigung im Rahmen der (formell notwendigen) Erbteilung verzögern, obwohl sie letztlich vom Nachlass (mangels Eigengutes) nichts erhalten: Man kann auch Erbenstellung haben, ohne etwas zu erben!

Es ist daher in einer solchen Situation schon aus praktischen Gründen empfehlenswert, in einer erbrechtlichen Verfügung den überlebenden Ehegatten als Alleinerben zu bezeichnen. So erscheint (mangels Einsprache) einzig dieser auf der Erbenbescheinigung, und er muss sich nicht zeitintensiv in einer Er-



Haben Sie eine Frage zum Thema Erbschaft oder Nachlass? Mailen Sie diese an:
redaktion@bockonline.ch.
Unsere Experten antworten in einer der nächsten Ausgaben.

bengemeinschaft mit unter Umständen zahlreichen Angehörigen aus der elterlichen Parentel herumschlagen. Zudem: Sollte während der Ehe unverhofft dennoch Eigengut entstehen (zum Beispiel Genugtuung nach einem Unfall), sind nachträgliche erbrechtliche Präzisierungen unerlässlich, um das Ziel der Meistbegünstigung konsequent zu verwirklichen. Dieses Risiko besteht auch für Ehegatten unter Errungenschaftsbeteiligung mit gemeinsamen Nachkommen.

Nun hat das Ehepaar S. diese Problematik zwar erkannt und eine Ausschlussklausel verfasst, indem der eine Ehepartner den gemeinsamen Willen in Pluralform («Wir verfügen, dass...») niederschrieb und beide diesen Text unterzeichneten (gemeinschaftliches Testament). Es fehlt aber die eigenhändige Abfassung der bloss mitunterzeichneten Frau S.; auch ein beurkundeter Erbvertrag liegt nicht vor. Zufolge Formungsgültigkeit besteht nun die Gefahr, dass diese, obwohl von gemeinsamem Willen getragene, Urkunde wirkungslos bleibt. Ähnliches gilt übrigens auch für Beitrittsklärungen, auf denen der eine Ehegatte unter das in Ich-Form abgefasste Testament des anderen vermerkt: «Dies soll auch für mich gelten.»

Beat Zoller

052 632 10 01 / b.zoller@heresta.ch / www.hresta.ch